

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 4 (1911-1912)

Heft: 19

Artikel: Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER-
ISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK,
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT . . . ALLGEMEINES
PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN
VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE

HERAUSGEgeben von DR. O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG
Von a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPK IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15. — jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.— Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzile
Erste und letzte Seite 50 Cts. \rightarrow Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Zürcher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Teleogramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Nr. 19

ZÜRICH, 10. Juli 1912

IV. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. — Staatsbeteiligung in der Kraftversorgung der Kantone. — Der Necaxa-Damm. — Konstruktive Behandlung hydrotechnischer Aufgaben. — Wasserrecht. — Wasserbau und Flusskorrekturen. — Wasserkraftausnutzung. — Schiffahrt und Kanalbauten. — Verschiedene Mitteilungen. — Patentwesen.

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

(Fortsetzung.)

Als Gegenstück dieser Bestimmung sollte allerdings Vorsorge getroffen werden, dass die Kraftwerke die elektrische Energie auch entsprechend billiger absetzen, mit andern Worten, dass sie nicht auf Kosten der Konsumenten übermässige Gewinne aus dem Gemeingut der Wasserkraft schlagen. Die Expertenkommission hatte in der Tat die Bestimmung aufgestellt, dass, wenn der jährliche Reingewinn eines gewerbsmässigen Unternehmens 6 % des Gesellschaftskapitals übersteige, die Hälfte des Gewinnüberschusses bei privaten Werken zu einer allgemeinen Preisreduktion, bei öffentlichen Wasserwerken zugunsten von öffentlichen Interessen verwendet werden sollen (Art. 59). In dieser Form war die Bestimmung nicht annehmbar; denn öffentliche Werke und Werke von öffentlich-rechtlichen Korporationen haben kein Gesellschaftskapital; ihre Rendite lässt sich überhaupt nicht in gleicher Weise bestimmen, wie das eines Privatunternehmens. Professor Burckhardt hatte deshalb der Kommission vorgeschlagen, die Bestimmung auf Privatunternehmen zu beschränken und ihr folgende zum Teil dem Entwurfe Frey entnommene Fassung zu geben:

„Wenn der jährliche Reingewinn eines privaten Wasserwerkes 6 % des Betriebskapitals unter Abzug des Obligationenkapitals übersteigt, so ist die Hälfte des Überschusses den Energieabnehmern auf ihren Stromrechnungen ratierlich gutzuschreiben.

„Hat der Überschuss drei Jahre gedauert, so kann die verleihende Behörde eine entsprechende und allgemeine Herabsetzung der Tarife verlangen auf so lange, als der Reingewinn nicht zwei auf einander folgende Jahre unter 6 % herabsinkt.“

Allein die Redaktionskommission strich die Bestimmung ganz, aus Gründen, die uns zutreffend scheinen. Schon die Beschränkung auf private Unternehmungen würde sie um die halbe Wirkung bringen. Man würde also die allgemeine Verbilligung der Strompreise nicht erreichen; unter den privaten Unternehmern würde die Vorschrift eher eine stärkere Differenzierung der Preise bewirken als die Ausgleichung, denn die gut fundierten Werke würden zur Verbilligung ihrer schon billigen Elektrizität gezwungen, während die Abnehmer einer minder gut gestellten Unternehmung, deren Absatzgebiet vielleicht dicht daneben liegt, die alten hohen Preise weiter bezahlen müssten. Ferner wäre es bei umfassenden Unternehmungen beinahe unmöglich, die Rendite der einzelnen Konzessionsobjekte, wie es die Kantone beanspruchen würden, oder den Gewinn, der auf der Stromabgabe gemacht wird, zu sondern vom Gewinn auf dem eigenen industriellen Verbrauch, und nicht weniger schwierig wäre es, zum Zweck der Preisreduktion die Absatzgebiete zusammengekoppelter Netze zu trennen.

Auch die Vorschrift der Expertenkommission, welche die Wasserwerke verhalten will, allgemeine verbind-

liche Tarife aufzustellen, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchführbar; einsteils sind die Wasserwerke für ihre eigenen Netze noch nicht zu einheitlichen, definitiven Tarifsystemen gelangt, sondern befinden sich noch im Stadium der Versuche; andersteils müssten die gleichen Bestimmungen für alle elektrische Energie gelten, werde sie mit Wasser- oder mit Dampfkraft produziert. Es wird sich daher eher bei der Revision des Elektrizitätsgesetzes empfehlen, eine allgemeine Regelung zu versuchen. Selbstverständlich können die Kantone Bestimmungen über die Bildung der Tarife und ihre Herabsetzung bei erhöhter Rendite in die Konzession aufnehmen (Art. 46, lit. d).

Wenn die Kantone den Beliehenen verpflichten wollen, die auf ihrem Gebiete gewonnene Energie zu einem reduzierten Preise abzugeben, mögen sie es in der Verleihung tun; eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung darüber aufzustellen ist nicht notwendig; auf bestehende Verleihungen wäre die Bestimmung ohnehin nicht anwendbar. Art. 58 des Kommissionsentwurfes ist daher in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen worden.

Der Kommissionsentwurf bestimmte in Art. 54 nicht nur, dass die Gebühren und Zinsen aus eidgenössischen Verleihungen an die beteiligten Kantone fallen, sondern auch wie sie unter diese zu verteilen seien, nämlich nach der in das Gebiet jedes Kantons entfallenden Wasserkraft. Dieser Maßstab ist, wie schon bei Art. 6 bemerkt, nicht in allen Fällen billig; wenn zum Beispiel ein Kanton verhalten wird, auf seinem Gebiete eine grössere Stauanlage ausführen zu lassen, so trägt er zum Werke mehr bei, als es dem Verhältnis der auf jeden Kanton entfallenden Wasserkraft, das heisst des Produktes von Wassermenge und Gefälle, entsprechen würde. Es ist daher richtiger, den Bundesrat die jedem Kanton zukommenden Leistungen nach billigem Ermessen bestimmen zu lassen.

Art. 45 zählt die Gegenstände auf, die in der Verleihung geregelt sein sollen und unterscheidet zwischen den Verleihungen über mehr oder weniger als 50 Pferdekräfte; jene sollen auch die Fristen für den Bau und die Eröffnung des Betriebes festsetzen und das Recht des Rückkaufes oder Heimfalles vorsehen. Im ganzen aber sind die obligatorischen Bestimmungen auf das wirklich notwendige beschränkt. Die Details der Verleihungsbedingungen, wie die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft, die finanzielle Kontrolle, die besonderen Leistungen des Beliehenen und anderes mehr müssen sich nach den Umständen des einzelnen Falles richten und können um so weniger obligatorisch gemacht werden, als der Inhalt aller dieser Konzessionsbestimmungen doch nicht im Bundesgesetz angegeben werden kann. Art. 47 sieht jedoch im Gegensatz zum Kommissionsentwurf vor, dass

der Bundesrat für alle oder gewisse Arten von Verleihungen Normalbestimmungen aufstellen kann, an die sich die Kantone zu halten hätten; damit wird es möglich sein, das Gesetzesrecht mit zunehmender Erfahrung ohne Schwierigkeit weiterzubilden.

Art. 48 setzt die höchste Dauer der Verleihung auf 80 Jahre von der Betriebseröffnung an fest, entsprechend dem Beschluss der Expertenkommission. Noch Ausnahmen von dieser langen Verleihungsdauer zu machen, wie es der Entwurf dieser Kommission in Art. 12 vorschlug, schien uns nicht gerechtfertigt; bei internationalen Verleihungen mögen Abweichungen von der Regel notwendig werden, wozu es aber keiner besonderen Ermächtigung durch das Gesetz bedarf. Ebensowenig ist eine Ausnahme zugunsten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erforderlich, wenn man mit dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Verbände des Kantons nicht auf die Form der Verleihung verweist; auch unter verschiedenen Kantonen kann der eine dem anderen das Benutzungsrecht durch Staatsvertrag einräumen, statt durch blosse Verleihung. Wollen sich die öffentlich-rechtlichen Verbände aber der Verleihung bedienen, so mögen sie sich den allgemein gültigen Grundsätzen anbequemen. Endlich wäre es nicht gerechtfertigt, die Privatgesellschaften, deren Kapital zu einem grossen Teil von einem Gemeinwesen aufgebracht oder erworben wird, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichzustellen; sie können sich nicht zugleich auf ihre private und ihre öffentliche Eigenschaft berufen, und der Besitz der Aktien oder Genossenschaftsanteile kann im Laufe der Zeit wechseln.

Das Verfahren der Verleihung bleibt grundsätzlich kantonal. Es braucht nur da eidgenössisch geregelt zu werden, wo das formelle Recht die notwendige Voraussetzung der Anwendung materieller Grundsätze des Bundesgesetzes ist, oder wo mehrere Kantone an der Verleihung beteiligt sind. Deshalb sind nur die zwei Rechtssätze der Art. 52 und 53 in den Entwurf aufgenommen worden; der erste verlangt, dass die Verleihungen nicht erteilt werden sollen, ohne dass den Vertretern öffentlicher oder privater Interessen Gelegenheit gegeben werde, ihre Einsprachen oder ihre Gegenprojekte einzubringen; die Berücksichtigung von Einsprachen steht zwar nicht in notwendigem Zusammenhang mit einer andern Vorschrift des Gesetzes, empfiehlt sich aber dennoch und ist sozusagen überall Rechthens. Sollte sich später das Bedürfnis nach weiteren eidgenössischen Vorschriften über das Verfahren geltend machen, so gibt Abs. 2 von Art. 52 dem Bundesrat die Befugnis zu näherer Regelung.

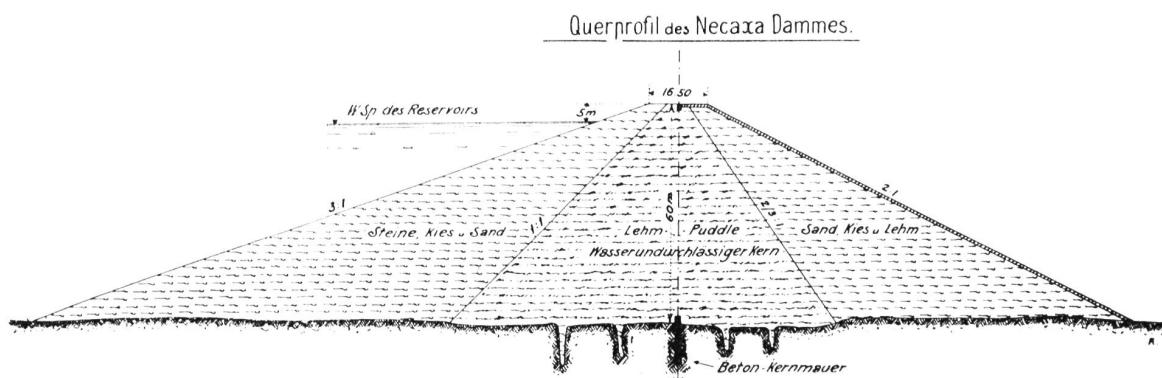
Über das Ende der Verleihung und die Folgen der Beendigung enthalten die Art. 54—59 die nötigen Bestimmungen. Die Art. 54—56 zählen nicht alle Beendigungsgründe auf, sondern nur diejenigen, die besonderer Regelung bedürfen. Zunächst (Art. 54)

die Erlösung: die Verleihung soll ipso facto nur erlöschen durch Ablauf der Dauer und durch ausdrücklichen Verzicht. Die Nichteinhaltung der Fristen für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung, sowie die Unterbrechung des Betriebes sollen dagegen nicht diese strenge Wirkung haben, die in der Regel von der Behörde doch nicht geltend gemacht wird. Ebenso der stillschweigende Verzicht. Die eidgenössische Regelung dieser Erlösungsgründe mag für kantonale Verleihungen entbehrlich sein; sie liegt aber im Interesse der Rechtssicherheit, und für interkantonale Verleihungen sind einheitliche Vorschriften notwendig.

Sodann erwähnt Art. 55 die Verwirkung; die Verleihung kann als verwirkt erklärt werden wegen Verletzung wichtiger Pflichten des Beliehenen, wegen Versäumung der Fristen und wegen zweijähriger Unterbrechung des Betriebes.

Das Rückkaufsrecht (Art. 56) endlich ist in der Verleihung zu ordnen; der Rückkauf soll aber

wehr, Wasserleitung und -motoren, mit dem zum Betrieb dienenden Grund und Boden; bei Elektrizitätswerken ist das Gemeinwesen außerdem berechtigt, auch die zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie dienenden Anlagen gegen eine völlige Entschädigung zu erwerben; es ist dazu auf Verlangen der Beliehenen verpflichtet, falls die Anlagen in betriebsfähigem Zustand sind. Der Entwurf bestimmt nicht, dass die übrigen Anlagen in betriebsfähigem und gutem Zustand zu übergeben sind (Kommissionsentwurf Art. 50, Absatz 3), weil eine solche Bestimmung, um wirksam angewendet werden zu können, eine Kontrolle des Geschäftsbetriebes und des Rechnungswesens voraussetzt, die im Gesetz nicht vorgesehen ist und nicht wohl einheitlich geordnet werden kann. Art. 59 des vorliegenden Entwurfes ordnet das Heimfallsrecht an Werken, die sich im Gebiete mehrerer Kantone befinden. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verfügungsrecht und dem Recht an den vorhandenen Anlagen. Das



Der Necaxa-Damm. Figur 1.

nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsdauer stattfinden und er soll zwei Jahre zum voraus angekündigt werden.

Als Folgen der Erlösung oder Verwirkung der Verleihung erwähnt der Entwurf (Art. 57—59) die Wegräumungspflicht und das Heimfallsrecht.

Die Wegräumungspflicht (Art. 57) wird allgemein statuiert auch für den Fall, dass die Verleihungsdauer abläuft. Wenn die vom Beliehenen auf öffentlichem Boden erstellten Anlagen oder von seinem Nachfolger weiterbenutzt werden, ist es billig, dass dieser den Wert, den die Anlagen für ihn haben, dem früher Beliehenen ersetze. Alles unter der Voraussetzung, dass die Verleihung selbst nichts anderes bestimme.

Die Art. 58 und 59 des Entwurfs über das Heimfallsrecht wollen nur mangels gegenteiliger Regelung in der Verleihung gelten. Inhaltlich weichen sie vom Kommissionsentwurf in folgenden Punkten ab: Der Gegenstand des Heimfallsrechts ist zunächst, was zur Gewinnung der Wasserkraft erforderlich ist: Stau-

Verfügungsrecht fällt selbstverständlich wieder an das ursprünglich Verfügungsberechtigte Gemeinwesen zurück; die Anlagen müssen, das scheint das richtigste zu sein, grundsätzlich demjenigen Kanton heimfallen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Über die fernere gemeinsame Ausbeutung haben sich die beteiligten Kantone neuerdings zu verständigen, und wenn eine Verständigung nicht erreicht wird, muss, wie im Falle der Neuverleihung, der Bundesrat entscheiden. Von vornherein kraft des Heimfallsrechtes ein Miteigentumsverhältnis der beteiligten Kantone am Wasserwerke eintreten zu lassen, wie es die Expertenkommission wollte, vermag die Verständigung nicht zu ersetzen und erschwert sie sogar, wenn nicht gesagt wird, zu welchen Teilen die beteiligten Kantone Miteigentümer sein sollen. Der Bund selbst kann das Heimfallsrecht für sich nicht in Anspruch nehmen, sonst könnte er sich im Laufe der Zeit in den Besitz aller Wasserkräfte setzen, was sicher nicht in der Absicht des Verfassungsartikels lag.

(Schluss folgt.)

